

stiftung elektro-altgeräte register Workshop „2018“

Fürth, September 2017



Agenda

1. ElektroG 2018 – Allgemeines
2. Auswirkungen auf **erteilte Registrierungen**
3. Auswirkungen auf **Registrierungsanträge**
4. Auswirkungen auf **Garantien**
5. Auswirkungen auf die **Gebührenfolge**
6. Auswirkungen auf **die AHK und Mitteilungspflichten**
7. Fazit

Agenda

1. ElektroG 2018 – Allgemeines

- offener Anwendungsbereich
- neue Kategorien
- gesetzliche Entsprechungsregel

ElektroG 2018 – Allgemeines: offener Anwendungsbereich

- Das novellierte ElektroG sieht eine Ausweitung des Anwendungsbereichs vor:
Am **15.08.2018** treten die finalen Änderungen dazu in Kraft:

10 Kategorien und 32 Gerätearten (aktuell)



werden ersetzt
durch

6 Kategorien und 17 Gerätearten (2018)

- Entscheidend ist dann nicht mehr, dass die Geräte einer Kategorie zugeordnet werden können (kategorienbasierter Anwendungsbereich), sondern



es gilt



ElektroG 2018 – Allgemeines: neue Kategorien

Bisherige Kategorien
Haushaltsgroßgeräte
Haushaltskleingeräte
Geräte der ITK
Geräte der Unterhaltungselektronik und PV-Module
Beleuchtungskörper
Elektrische und elektronische Werkzeuge
Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

Neue Kategorien ab 15.08.2018
Wärmeüberträger
Bildschirme, Monitore und Geräte , die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten
Lampen
Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte)

ElektroG 2018 – Allgemeines: neue Kategorien

Bisherige Kategorien
Medizinprodukte
Überwachungs- und Kontrollinstrumente
Automatische Ausgabegeräte

Neue Kategorien ab 15.08.2018
Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte)
Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik , bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt

ElektroG 2018 – Allgemeines: offener Anwendungsbereich

Ab 15.08.2018 fallen grundsätzlich alle Elektro- und Elektronikgeräte in den (offenen) Anwendungsbereich des Gesetzes!

- Auch Möbel- und Bekleidungsstücke mit elektr(on)ischen Funktionen können dann bspw. vom Anwendungsbereich erfasst sein.
- Im **Einzelfall** ist dann bei zusammengesetzten Produkten zu entscheiden, ob
 - a) der elektr(on)ische Bestandteil eines Möbel-/Bekleidungsstücks **funktional und/oder baulich** an die Nutzungsdauer des Gesamtproduktes gebunden ist
 - ➔ Gesamtprodukt als registrierungspflichtiges Endgerät, AWB (+)
 - b) der elektr(on)ische Bestandteil neben dem Möbel-/ oder Bekleidungsstück ein **eigenständig zu beurteilendes Elektrogerät** darstellt
 - ➔ Gesamtprodukt kein registrierungspflichtiges Endgerät, AWB (-)

ElektroG 2018 – Allgemeines: offener Anwendungsbereich

Beispiele zu a) – Geräte, die in den Open Scope fallen („fett“):

Tresor mit elektr. Schloss, **Badschrank** mit beleuchtetem Spiegel, **Weihnachtsmütze** mit beleuchteten Sternen, elektr(on)isch verstellbarer **Fernsehsessel**

- Indiz: elektr. Bestandteil (Motor, Leuchte) lässt sich nur unter großer Anstrengung austauschen.

Beispiele zu b) – Geräte, die als eigenständiges Elektrogerät einzuordnen sind:

Schrankwand mit leicht austauschbarer **LED-Leiste**, Fahrrad mit **Naben-Dynamo**

- Indiz: elektr. Bestandteil (LED-Leiste, Dynamo) werden auch einzeln in Verkehr gebracht.

ElektroG 2018 – Allgemeines: offener Anwendungsbereich

Ausnahmen vom gesetzlichen Anwendungsbereich:

- Weiterhin können auch nach Wirksamwerden der Änderungen im ElektroG 2018 nur vollständige Elektro- und Elektronik**endgeräte** registrierungspflichtig sein.
- Auch die bisher geltenden gesetzlichen Ausnahmetatbestände nach § 2 Abs. 2 ElektroG bleiben von den Änderungen unberührt.

ElektroG 2018 – Allgemeines: gesetzliche Entsprechungsregel

„Entsprechungsregel“ nach § 33 Abs. 1 S. 1-3 ElektroG:

Danach ist die Gemeinsame Stelle berechtigt,

- (1) die **Neuzuordnung von Geräten** in die neue Gerätearten vorzunehmen und
- (2) festzulegen, welche **neuen Gerätearten** denjenigen, **der bisherigen Zuordnung entsprechen.**

 **Diese Entsprechung gilt auch für die unter der bisherigen Zuordnung gestellten Garantien.**

ElektroG 2018 – Allgemeines: gesetzliche Entsprechungsregel

bisherige Gerätearten b2c (bis 14.08.2018)	neue Gerätearten b2c (ab 15.08.2018)
Kältegeräte, Klimageräte, Ölradiatoren für die Nutzung in privaten Haushalten	Wärmeüberträger, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Datensichtgeräte	Bildschirmgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
TV-Geräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	
Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden Können	Sonstige Lampen für die Nutzung in privaten Haushalten
Andere Haushaltsgroßgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Automatische Ausgabegeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	
'Persönliche' Informations-und/oder Datenverarbeitung	Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, die in privaten Haushalten genutzt werden können
'Persönliches' Drucken von Informationen und Übermittlung gedruckter Informationen	
'Persönliche' Telekommunikationsgeräte	
Mobiltelefone	

ElektroG 2018 – Allgemeines: gesetzliche Entsprechungsregel

bisherige Gerätearten b2c (bis 14.08.2018)	neue Gerätearten b2c (ab 15.08.2018)
Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können	Große Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Haushaltskleingeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Cameras (Photo)	
Übrige Geräte der Unterhaltungselektronik (mit Ausnahme von TV-Geräten), die in privaten Haushalten genutzt werden können	
Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, die in privaten Haushalten genutzt werden können	
Elektrische und elektronische Werkzeuge für die Nutzung in privaten Haushalten	
Spielzeug für die Nutzung in privaten Haushalten	
Sport- und Freizeitgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	
Medizinprodukte für die Nutzung in privaten Haushalten - b2c -	
Überwachungs- und Kontrollinstrumente für die Nutzung in privaten Haushalten	

ElektroG 2018 – Allgemeines: gesetzliche Entsprechungsregel

bisherige Gerätearten b2b (bis 14.08.2018)	neue Gerätearten b2b (ab 15.08.2018)
Haushaltsgroßgeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung	Großgeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
Professionelle Geräte	
Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung	
Medizinprodukte für den professionellen Anwender –b2b-	
Überwachungs- und Kontrollinstrumente für ausschließlich gewerbliche Nutzung	
Automatische Ausgabegeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung	
Haushaltskleingeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung	Kleingeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
Elektrische und elektronische Werkzeuge für die Nutzung in nicht privaten Haushalten	
Geräte der Unterhaltungselektronik, die in anderen als privaten Haushalten genutzt werden können	Bildschirmgeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
Photovoltaikmodule, die in anderen als privaten Haushalten genutzt werden können	Große Photovoltaikmodule für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
Lampen sowie Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, die in anderen als privaten Haushalten genutzt werden können	Lampen für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten

Agenda

2. Auswirkungen auf erteilte Registrierungen

- Überführungszeitpunkt
- Prüfung des Produktportfolios
- Zuordnungshilfen
- Fallbeispiel
- Praxistipps zum zeitlichen Verlauf

Auswirkungen auf erteilte Registrierungen: Überführungszeitpunkt

Neustrukturierung der Kategorien und Gerätearten:

- Alle bestehenden Registrierungen (etwa 39.000!) müssen an die Gesetzesänderungen angepasst werden:
 - Für jede bisherige Geräteart wurde deswegen eine Nachfolgegeräteart festgelegt (vgl. „Entsprechungsregel“).
 - In diese Nachfolgegerätearten werden alle am 15.08.2018 bestehende Registrierungen zum Stichtag am

26.10.2018

einheitlich überführt.

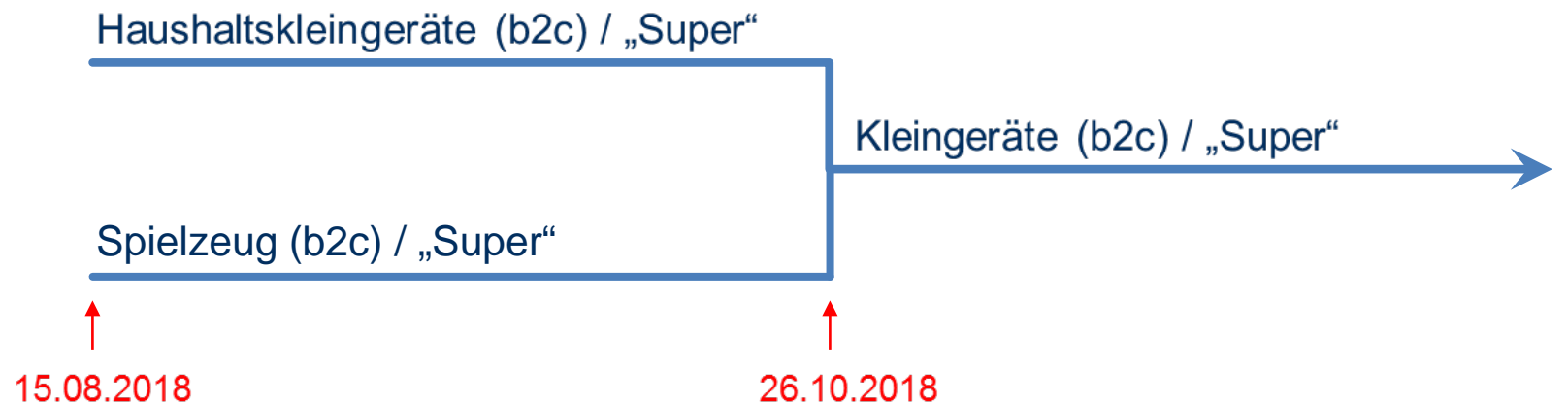
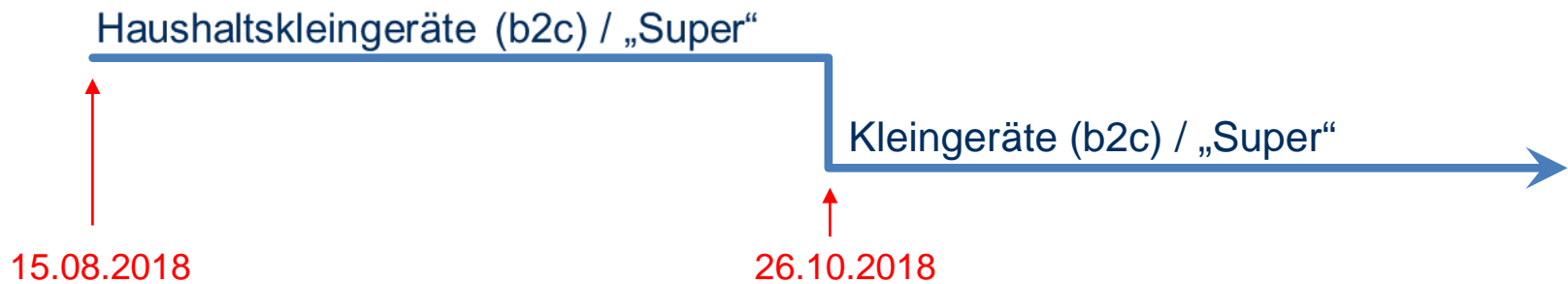
Auswirkungen auf erteilte Registrierungen: Überführungszeitpunkt

Weiterer Ablauf:

- Diese Überführung geschieht automatisch (anhand der Überführungstabelle), **gebührenfrei** und **ohne Erlass eines neuen Registrierungsbescheids**.
- Verzeichnis der registrierten Hersteller nennt nach der Überführung dann die neue Geräteart, mit Marktaustrittsdatum in der bisherigen Geräteart (zum „xx.xx.xxxx“).
- **Registrierungen mit gleichen Marken** und verschiedenen bisherigen Gerätearten „verdichten“ sich auf eine entsprechende Nachfolgegeräteart (unter systemseitiger Eliminierung von Dopplungen).

Auswirkungen auf erteilte Registrierungen: Überführungszeitpunkt

Hersteller A ist am 15.08.2018 registriert mit



Auswirkungen auf erteilte Registrierungen: Überführungszeitpunkt

- Nach der automatischen Überführung kann es sein, dass ein Hersteller nicht da steht, oder nicht nur da steht, wo er stehen muss:
 - Der Gesetzgeber sieht für diese Fälle eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2018** vor, in der Zeit ein Hersteller seine Geräte weiterhin unter der überführten Registrierung in Verkehr bringen darf (und sie dort melden muss).
- Zur Wahrung dieser Übergangsfrist kann ab dem 15.08.2018 ein entsprechender Antrag gestellt werden, entweder auf eine
 - a) ersetzende Registrierung (Antrag ist entsprechend zu kennzeichnen) oder
 - b) weitere Registrierungen neben der überführten Registrierung.

Auswirkungen auf erteilte Registrierungen: Überführungszeitpunkt

- **Beachte:**

- Zur Fristwahrung: Antrag muss spätestens bis 15.11.2018 gestellt worden sein!
- Sofern die Übergangsfrist ganz ausgeschöpft werden soll, kann bei Antragstellung der Wunschtermin 01.01.2019 eingetragen werden.
- Damit eine ersetzende oder weitere Registrierung erteilt werden kann, müssen auch die Registrierungsvoraussetzungen vorliegen (aussagekräftige Geräteunterlagen und passende Garantie).

Ziel:

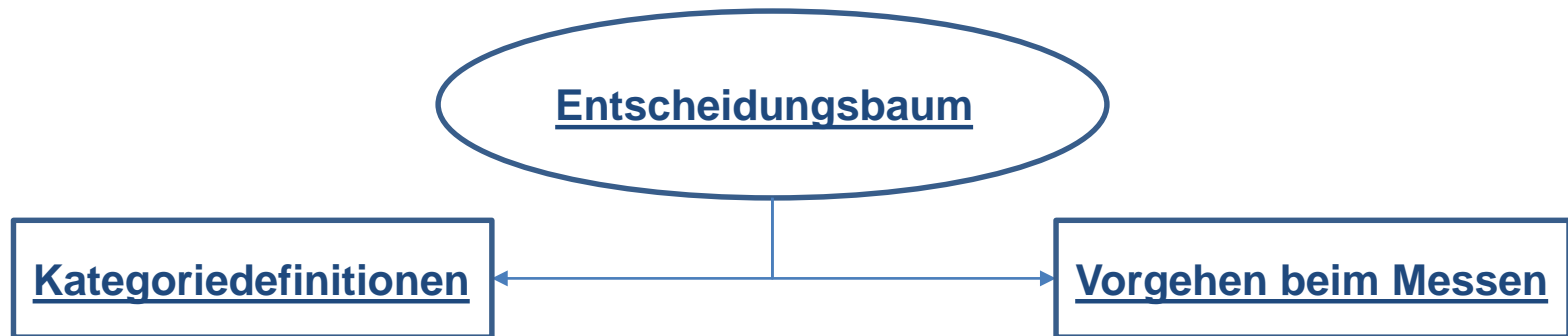
Spätestens ab 01.01.2019 muss ein Hersteller ordnungsgemäß registriert sein!

Auswirkungen auf erteilte Registrierungen: Prüfung des Produktportfolios

- Damit der Hersteller weiß, ob er 2018 mit seinen bestehenden Registrierungen noch richtig steht, sollte er frühzeitig anfangen sein derzeitiges und künftiges **Produktportfolio** zu prüfen!
 - (1) Welche Registrierungen brauche ich 2018 dafür noch?
 - Prüfung liegt alleine in der Herstellerverantwortung.
 - (2) Wie müsste ich mein derzeitiges Produktportfolio unter den neuen Gerätekategorien registrieren lassen?
 - Homepage der stiftung ear bietet hierfür Zuordnungshilfen zur Einordnung von Geräten in die neuen Gerätearten.

Auswirkungen auf erteilte Registrierungen: Prüfung des Produktportfolios

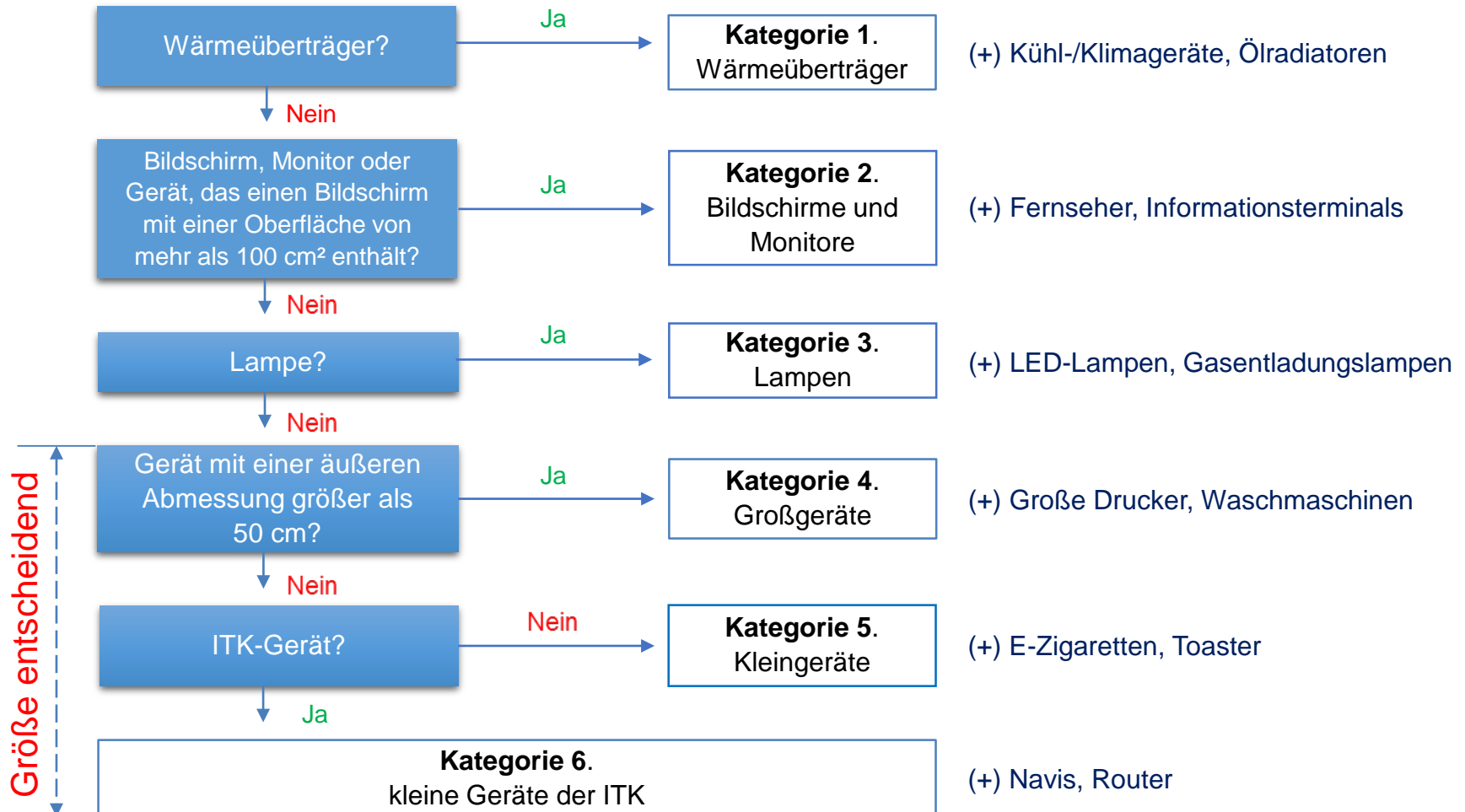
Zuordnungshilfen:



- Abgrenzungshilfen aller Kategorien
- Gerätebeispiele und Fehlinterpretationen

- Abgrenzungshilfen in den Kategorien 4-6
- Messbeispiele

Auswirkungen auf erteilte Registrierungen: Zuordnungshilfen



Auswirkungen auf erteilte Registrierungen: Fallbeispiel

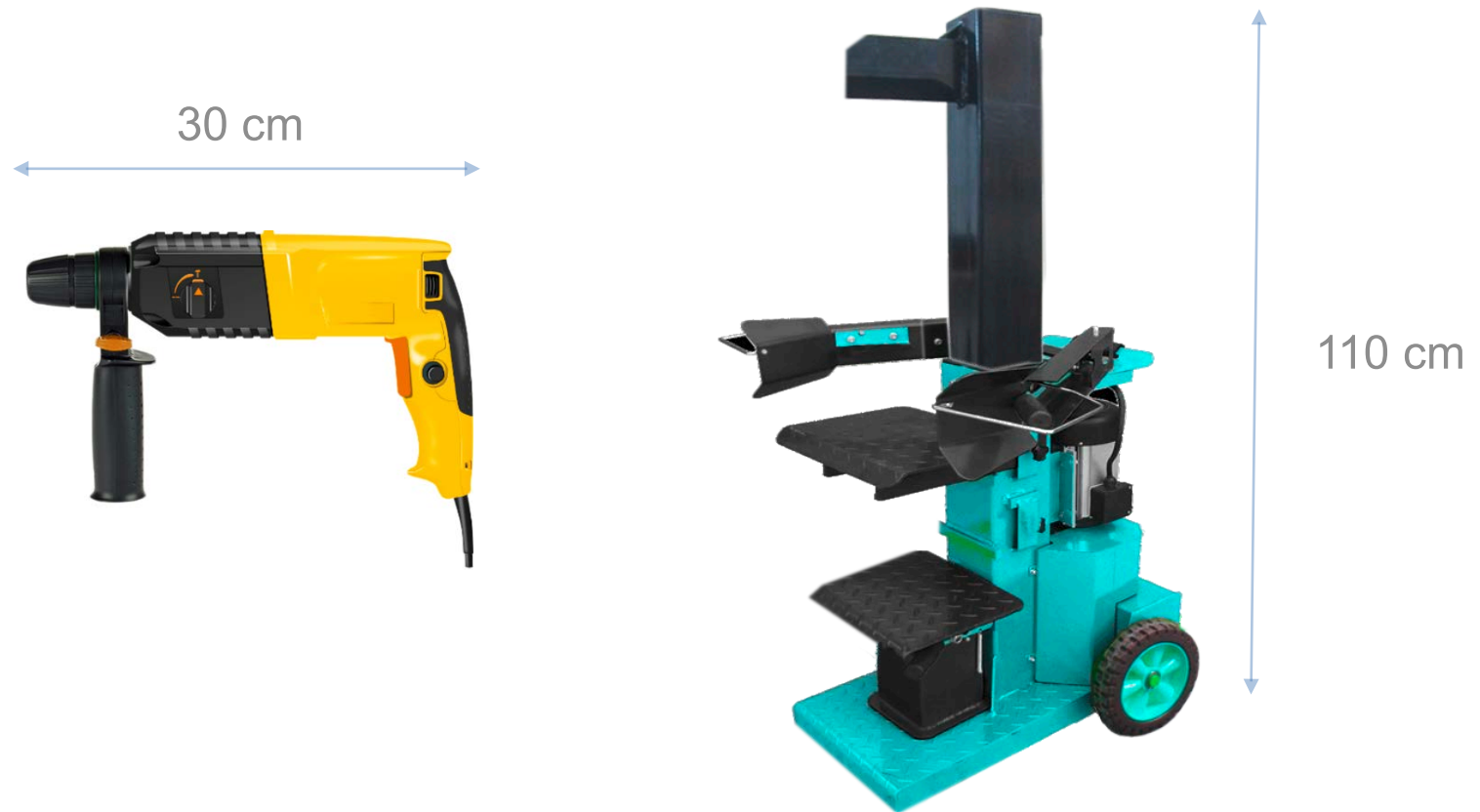
Fallbeispiel zur Registrierungsüberführung am 26.10.2018:

Hersteller A bringt elektr. Bohrmaschinen und Holzspaltmaschinen in Verkehr und ist dafür am 15.08.2018 mit der **Marke M** in der **Geräteart „Elektrische und Elektronische Werkzeuge (b2c)“** registriert.

- a) Wie müsste sich A für sein Produktportfolio in den neuen Kategorien und Gerätearten registrieren lassen?
- b) Wie wird die bestehende Registrierung am 26.10.2018 automatisch überführt?
- c) Besteht Handlungsbedarf, damit A spätestens zum 01.01.2019 ordnungsgemäß registriert ist? Wenn ja, in welcher Weise?

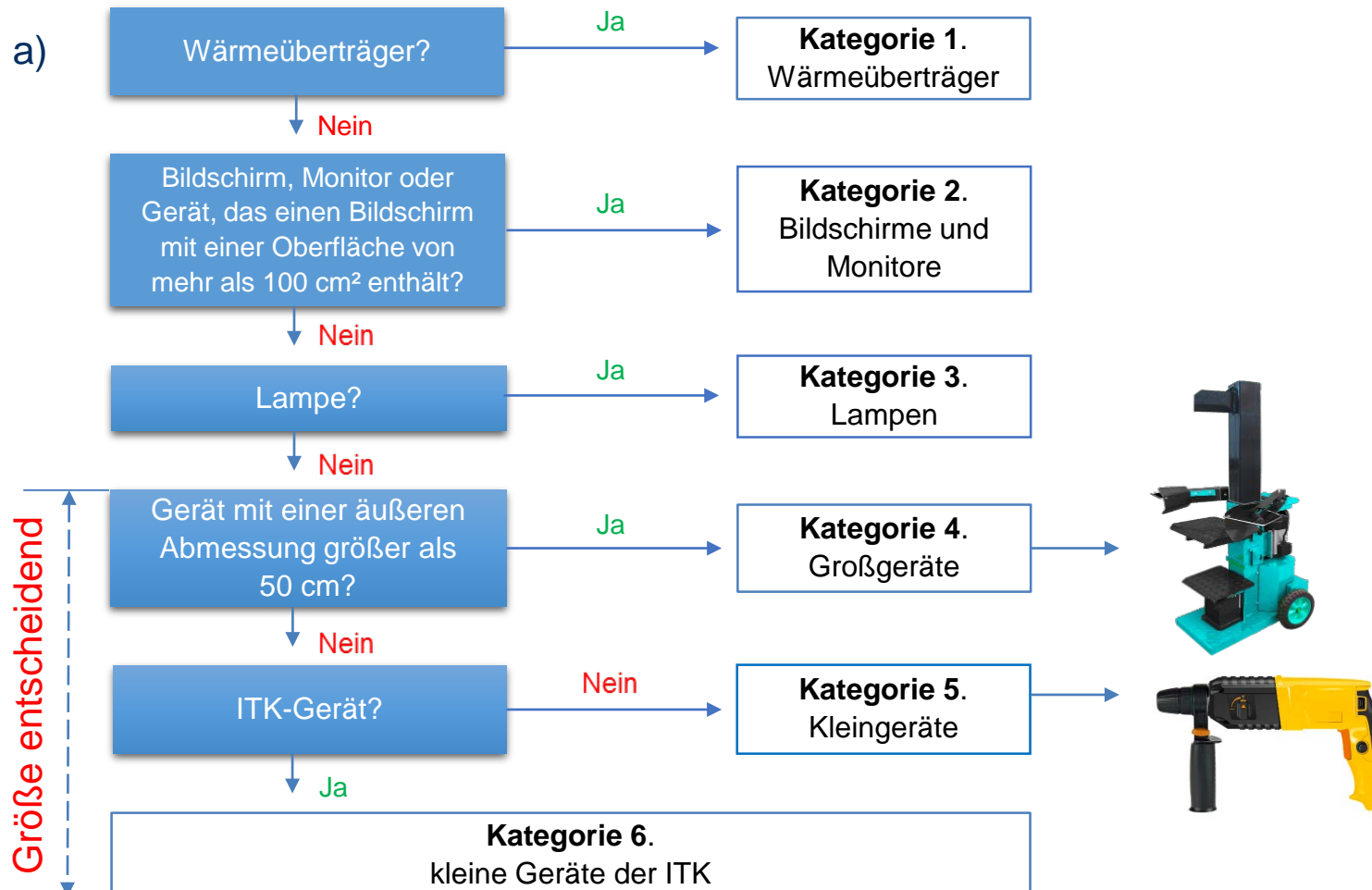
Auswirkungen auf erteilte Registrierungen: Fallbeispiel

a)





Auswirkungen auf erteilte Registrierungen: Fallbeispiel



Auswirkungen auf erteilte Registrierungen: Fallbeispiel




- a) Wie müsste sich A für seine Geräte in den neuen Kategorien und Gerätearten registrieren lassen?

Antwort: Für die Bohrmaschinen benötigt A eine Registrierung in der neuen Geräteart „Kleingeräte (b2c)“. Für die Holzspaltmaschinen benötigt A eine Registrierung in der neuen Geräteart „Großgeräte (b2c)“.

- b) Wie wird die bestehende Registrierung am 26.10.2018 automatisch überführt?
- c) Besteht Handlungsbedarf, damit A spätestens zum 01.01.2019 ordnungsgemäß registriert ist? Wenn ja, in welcher Weise?

Auswirkungen auf erteilte Registrierungen: Überführungssimulation

Die zur Verfügung gestellte Überführungssimulation zeigt:

- in welche Nachfolgergeräteart eine bestehenden Registrierung überführt wird. 
- welche bestehende Registrierung alternativlos in die Nachfolgergeräteart überführt wird. 
- bei welchen Überführungen in jedem Fall geprüft werden muss, ob eine weitere oder eine andere Registrierung benötigt wird. 



Überführungssimulation ermöglicht nur Orientierungshilfe für die tatsächlich erforderlichen Registrierungen anhand des eigenen Produktportfolios.

Auswirkungen auf erteilte Registrierungen: Fallbeispiel

b)

Zur Überführungssimulation anhand des Fallbeispiels:

b2c

b2b

Auswirkungen auf erteilte Registrierungen: Fallbeispiel

- a) Wie müsste A seine Geräte in den neuen Kategorien und Gerätearten registrieren lassen?
- b) Wie wird die bestehende Registrierung am 26.10.2018 automatisch überführt?

Antwort: Die Registrierung mit der Marke M in der Geräteart „Elektrische und Elektronische Werkzeuge (b2c)“ wird am 26.10.2018 in die neue Geräteart „Kleingeräte (b2c)“ überführt.

- c) Besteht Handlungsbedarf, damit A spätestens zum 01.01.2019 ordnungsgemäß registriert ist? Wenn ja, in welcher Weise?

Auswirkungen auf erteilte Registrierungen: Fallbeispiel

c) Besteht Handlungsbedarf, damit A spätestens zum 01.01.2019 ordnungsgemäß registriert ist? Wenn ja, in welcher Weise?

Antwort: Es besteht Handlungsbedarf! Und zwar:

- Ab dem 15.08.2018 kann A einen Antrag zur Wahrung der Übergangsfrist stellen und mitteilen, dass er nach der Überführung eine weitere Registrierung mit der Marke M in der Geräteart „Großgeräte (b2c)“ benötigt.
- Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, darf A bis 31.12.2018 weiter seine Holzspaltmaschinen unter der überführten Registrierung in Verkehr bringen (und dort melden).

Agenda

3. Auswirkungen auf Registrierungsanträge

- Open-Scope-Geräte
- offene Registrierungsanträge
- zur Wahrung der Übergangsfrist
- Praxistipps im zeitlichen Verlauf

Registrierungsanträge: Open-Scope-Geräte

Ab **01.05.2018** können erstmals Registrierungsanträge in den neuen Gerätearten gestellt werden.

- Registrierungen für neue Gerätearten werden frühestens am **15.08.2018** erteilt (Bearbeitungszeit).

Handlungsbedarf besteht für Hersteller mit Geräten, die ab 15.08.2018 erstmals registrierungspflichtig sind (z.B. für elektr. Möbel-/Kleidungsstücke usw.), wenn

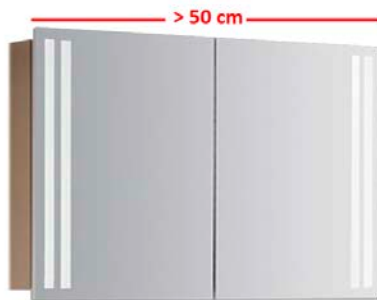
- die Marke erstmals zu registrieren ist.
- die Marke auch nach Überführung bestehender Registrierungen nicht von diesen erfasst sind.

Beispiele:

Registrierungsanträge: Open-Scope-Geräte

Hersteller A bringt Badschränke mit festverbauter Leuchte und integrierter Steckdose mit der **Marke M** in den Verkehr.

- a) In welcher neuen Geräteart benötigt A die Registrierung?
- b) Hat A bereits eine Registrierung mit der **Marke M**, in welche Geräteart wird die bestehende Registrierung überführt?
- c) Besteht Handlungsbedarf, damit A ordnungsgemäß registriert ist und die zusätzlichen Mengen ab August 2018 melden kann?

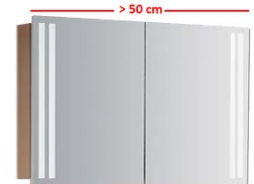


= Großgeräte b2c

Registrierungsanträge: Open-Scope-Geräte

Var. 1: A hat noch keine Registrierung mit **Marke M**

- Registrierungsantrag ist rechtzeitig erforderlich!



Var. 2: A hat eine Registrierung mit **Marke M** für Lampen, außer Gasentladungslampen

Marke	Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
M	✓	
	Überführung Registrierung 26.10.2018	Neuantrag erforderlich

- keine automatische Überführung in Großgeräte, keine Alternativregistrierung möglich
- Registrierungsantrag ist rechtzeitig erforderlich!

Registrierungsanträge: Open-Scope-Geräte

Var. 3: A hat eine Registrierung mit **Marke M** für Haushaltsgroßgeräte



Marke	Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
M	!	?
	Überführung Registrierung 26.10.2018	nichts erforderlich

- automatische Überführung in Großgeräte
- **kein** Registrierungsantrag zum 15.08.2018 erforderlich
- Mitteilung der zusätzlichen Mengen ab August 2018

Registrierungsanträge: Open-Scope-Geräte

Var. 4: A hat eine Registrierung mit **Marke M** für Werkzeuge



Marke	Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
M	!	?
	Überführung Registrierung 26.10.2018	Antrag notwendig bis 15.11.2018

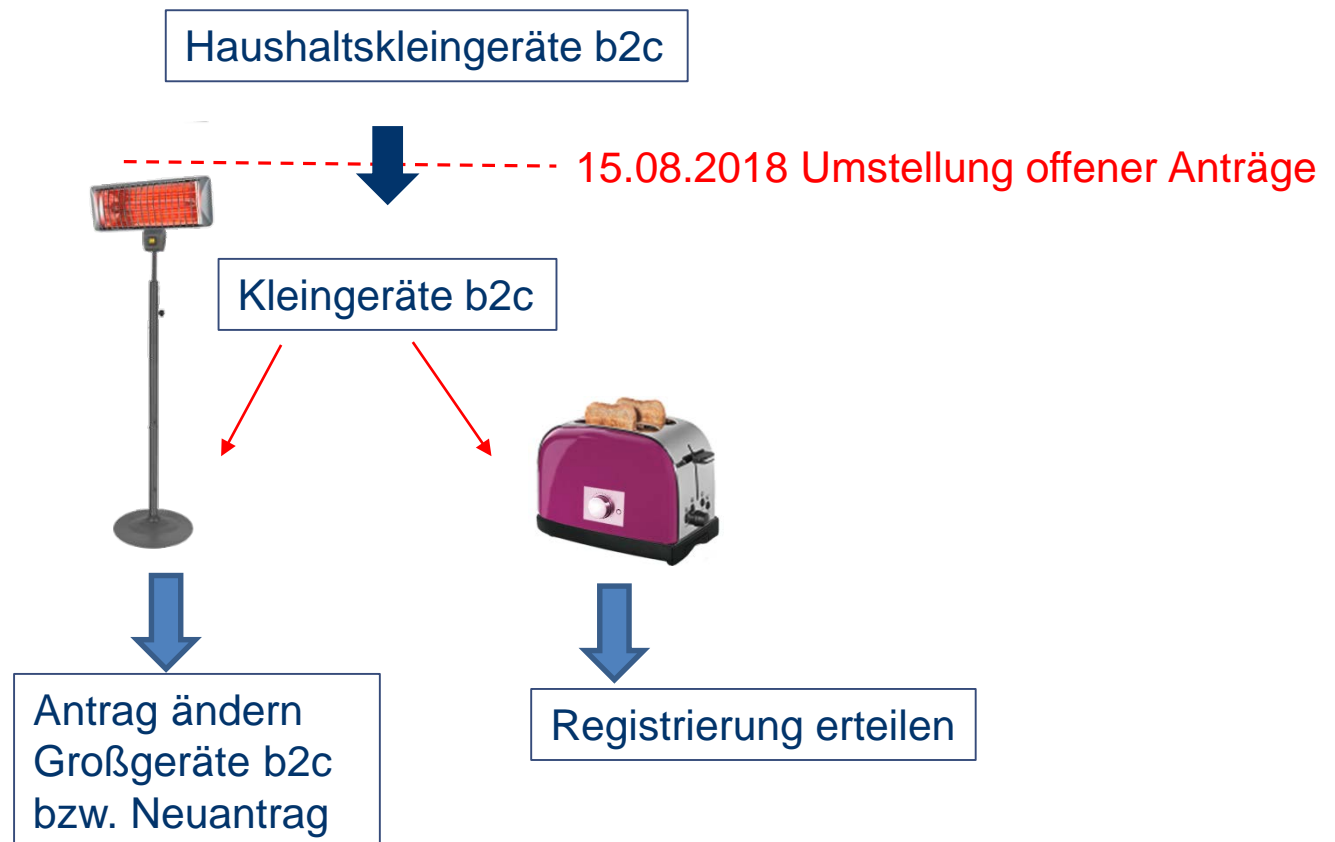
- automatische Überführung in Kleingeräte
- Antrag wird für Großgeräte rechtzeitig gestellt
- **kein** Registrierungsantrag zum 15.08.2018 erforderlich (erfasst von Übergangsfrist)
- Mitteilung der zusätzlichen Mengen ab August 2018

Erst mit Antrag für die zusätzliche Geräteart sind die neuen Open-Scope-Geräte von der Übergangsvorschrift erfasst.

Registrierungsanträge: offene Registrierungsanträge

- Registrierungen in bisherigen Gerätearten werden antragsgemäß bis **10.08.2018** erteilt.
- Ab **15.08.2018** werden Registrierungen nur noch in neuen Gerätearten erteilt.
- Offene Registrierungsanträge in den bisherigen Gerätearten, werden am **15.08.2018** automatisch gemäß Entsprechungsregel auf die neuen Gerätearten umgestellt.
 - Vorgelegte Geräte werden entsprechend der neuen Geräteart geprüft.

Registrierungsanträge: offene Registrierungsanträge



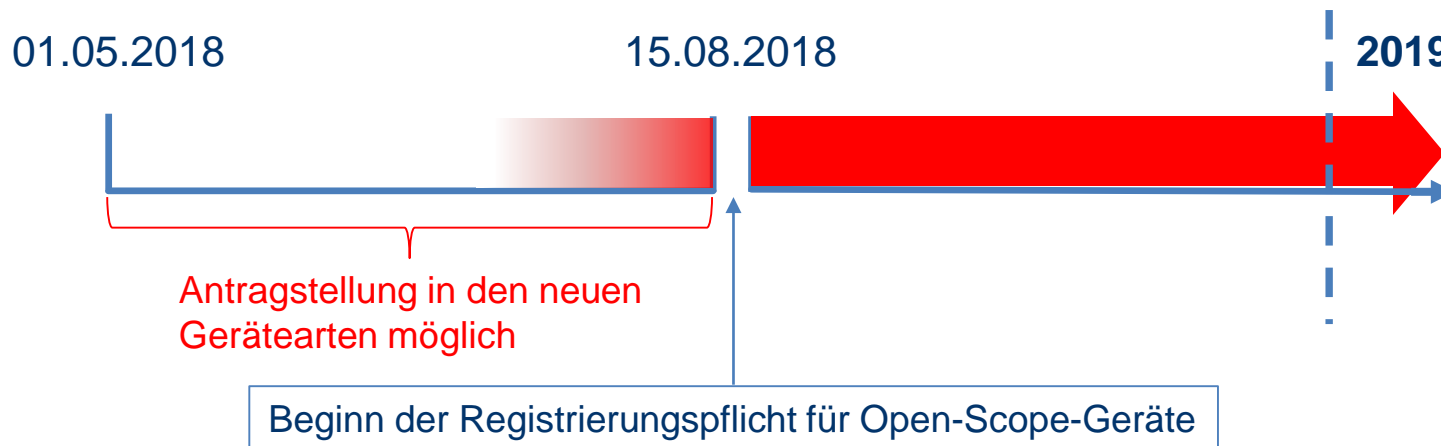
Registrierungsanträge: offene Registrierungsanträge



Registrierungsanträge: Anträge zur Wahrung der Übergangsfrist

- Die Übergangsvorschrift (§ 46 ElektroG) erlaubt Herstellern bis zum 31.12.2018 Geräte auch unter einer nicht (mehr) zutreffenden neuen Geräteart zu melden und die vorhandenen Garantien auszunutzen.
- Anträge zur Wahrung der Übergangsfrist sind ab **15.08.2018** zu stellen.
- Anträge zur Wahrung der Übergangsfrist können bis **15.11.2018** gestellt werden.
- Anträge für weitere Registrierungen werden grundsätzlich im normalen Arbeitsablauf bearbeitet. Sie sind mit Wunschtermin 01.01.2019 zu kennzeichnen, sonst erfolgt die Registrierung bei Vorliegen der Registrierungsvoraussetzungen.
- Bei ersetzender Registrierung ist der Antrag mit einem Häkchen zu kennzeichnen.

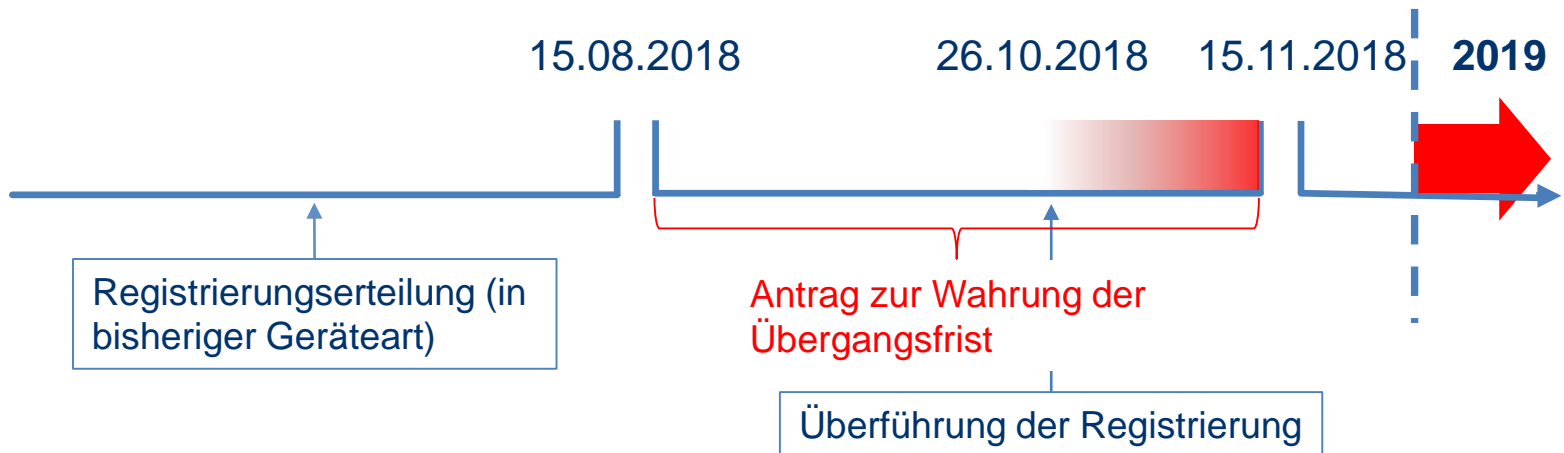
Registrierungsanträge: Praxistipps im zeitlichen Verlauf



1. Registrierungsantrag für Open-Scope-Geräte

- Antragstellung ab 01.05.2018 in neuer Geräteart
- Kein Antrag erforderlich, wenn Open-Scope-Gerät von einer bestehenden Registrierung erfasst ist.
- Registrierungsbescheid ggf. mit Wirkung zum 15.08.2018
- Bearbeitung nach Antragseingang (Bearbeitungszeiten einkalkulieren!)

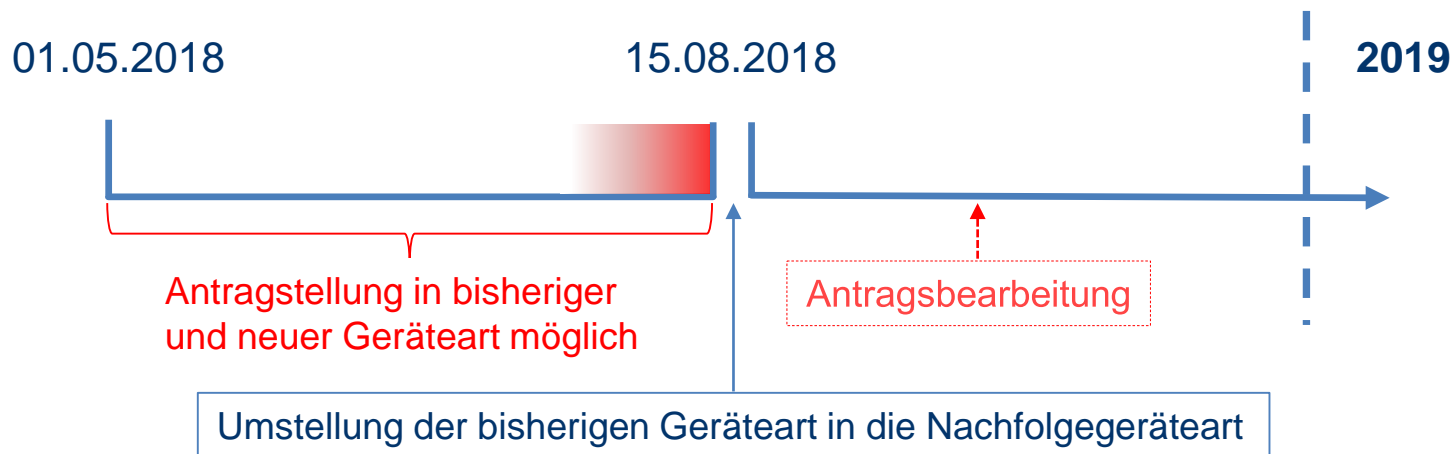
Registrierungsanträge: Praxistipps im zeitlichen Verlauf



2. Registrierungsantrag auf weitere oder ersetzende Registrierung

- Registrierung am 01.01.2019 erforderlich, wenn Antrag bis 15.11.2018 gestellt (Übergangsfrist, zum Ausschöpfen bitte Wunschtermin 01.01.2019 eintragen)
- Antragstellung am 15.08.2018, damit Open-Scope-Geräte auch von bisheriger Geräteart erfasst sind.
- Bei ersetzender Registrierung ergeht Änderungsbescheid, Antrag ist im ear-Portal zu kennzeichnen.

Registrierungsanträge: Praxistipps im zeitlichen Verlauf



3. Registrierungsantrag für neue Marke in bisheriger oder neuer Geräteart?

- Nach dem 01.05.2018 weiter Antragstellung in bisheriger Geräteart
- Ab ca. 15.06.2018 (Bearbeitungszeit!) Antragstellung in neuer Geräteart sinnvoll (aktuelle Informationen auf Homepage und Newsletter beachten).

Agenda

4. Auswirkungen auf Garantien

- bei bestehenden Registrierungen
- neue Parameter
- Registrierungsanträge neue Gerätearten
- bei Umstellung offener Zuordnungen
- Praxistipps im zeitlichen Verlauf

Garantien: bestehende Registrierungen

- Registrierte Hersteller sind verpflichtet, zum Ende eines Jahres auf Grundlage der Planmengen den Garantienachweis für das Folgejahr (hier: 2018) zu erbringen.
- Anerkannte Garantien für bisherige Gerätearten gelten auch nach dem **15.08.2018** für die entsprechenden Nachfolgegerätearten.
 - kein Aufwand für die Hersteller
 - keine neuen Garantien für überführte Gerätearten
- Innerhalb der zusammengeführten Garantien werden alle anerkannten Beträge zur Deckung der Absicherungspflicht herangezogen.
 - größtmögliche Flexibilität innerhalb der Garantie-Zusammenführung

Garantien: neue Parameter

- Neue Garantieparameter für das Kalenderjahr 2018 wurden am **01.09.2017** bekanntgegeben und gelten ab 01.01.2018 für alle *bisherigen* und *neuen Gerätearten*.
- Garantien mit gleichen Parametern werden gemäß der Entsprechungsregel zusammengeführt:

Garantien: Neue Parameter

bisherige Gerätearten (bis 14.08.2018)	neue Gerätearten (ab 15.08.2018)	vorauss. RLQ	vorauss. Ent- sorgungskosten EUR/t	vorauss. mittlere Lebensdauer in Monaten	Durchschnittl. maximale Lebensdauer in Monaten inkl. Folgejahr
Kältegeräte, Klimageräte, Ölradiatoren für die Nutzung in privaten Haushalten	Wärmeüberträger für die Nutzung in privaten Haushalten	39 %	176,00	120	252
Datensichtgeräte	Bildschirmgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	22 %	100,00	84	180
TV-Geräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können		22 %	100,00	84	180
Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	Gasentladungslampen für die Nutzung in privaten Haushalten	18 %	800,00	60	132
Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	Sonstige Lampen für die Nutzung in privaten Haushalten	10 %	800,00	84	180
Andere Haushaltsgroßgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	Großgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	3 %	14,00	120	252
Automatische Ausgabegeräte für die Nutzung in privaten Haushalten		3 %	14,00	120	252
'Persönliche' Informations-und/oder Datenverarbeitung	Kleine ITK-Geräte für die Nutzung in privaten Haushalten	19 %	85,00	72	156
'Persönliches' Drucken von Informationen und Übermittlung gedruckter Informationen		19 %	85,00	72	156
'Persönliche' Telekommunikationsgeräte		19 %	85,00	72	156
Mobiltelefone		19 %	85,00	72	156
Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können	Große Photovoltaikmodule für die Nutzung in privaten Haushalten	20 %	180,00	240	492
	Kleine Photovoltaikmodule für die Nutzung in privaten Haushalten	20 %	180,00	120	252

Bisherige Gerätearten (bis 14.08.2018)	neue Gerätearten (ab 15.08.2018)	vorauss. RLQ	vorauss. Ent- sorgungskosten EUR/t	vorauss. mittlere Lebensdauer in Monaten	Durchschnittl. maximale Lebensdauer in Monaten inkl. Folgejahr
Haushaltskleingeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	13 %	85,00	72	156
Cameras (Photo)		13 %	85,00	72	156
Übrige Geräte der Unterhaltungs- elektronik (mit Ausnahme von TV- Geräten), die in privaten Haus- halten genutzt werden können		13 %	85,00	72	156
Leuchten und sonstige Beleuch- tungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, die in privaten Haushalten genutzt werden können		13 %	85,00	72	156
Elektrische und elektronische Werkzeuge für die Nutzung in privaten Haushalten		13 %	85,00	72	156
Spielzeug für die Nutzung in privaten Haushalten		13 %	85,00	72	156
Sport- und Freizeitgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten		13 %	85,00	72	156
Medizinprodukte für die Nutzung in privaten Haushalten - b2c -		13 %	85,00	72	156
Überwachungs- und Kontroll- instrumente für die Nutzung in privaten Haushalten		13 %	85,00	72	156

Garantien: Registrierungsanträge neue Gerätearten

- Ab **01.05.2018** können erstmals Garantienachweise für die neuen Gerätearten übermittelt und zur Prüfung zugeordnet werden
- Garantienachweise für neue Gerätearten sind nicht erforderlich, wenn bereits ein (betragsmäßig ausreichender) Garantienachweis in einer passenden bisherigen Geräteart anerkannt ist.

Beispiel: Hersteller A hat für den GGZ 01.01.2018 – 31.12.2018 eine anerkannte Garantie in der bisherigen Geräteart „Spielzeug (b2c)“.

Am 01.05.2018 stellt er einen Registrierungsantrag mit neuer Marke in der Geräteart „Kleingeräte“ (Gerät ist ab 15.08.2018 erstmals im AWB).



Keine neue Garantie für „Kleingeräte“ erforderlich, wenn Garantiebetrug zu „Spielzeug (b2c)“ ausreichend ist

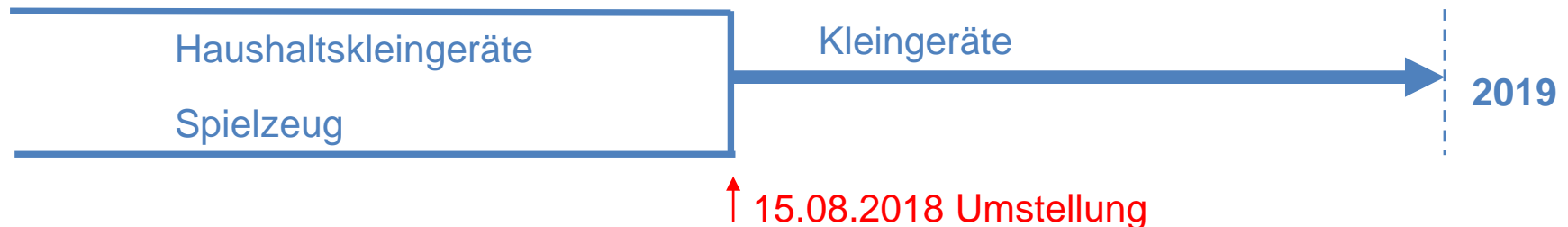


Garantien: Umstellung offener Zuordnungen

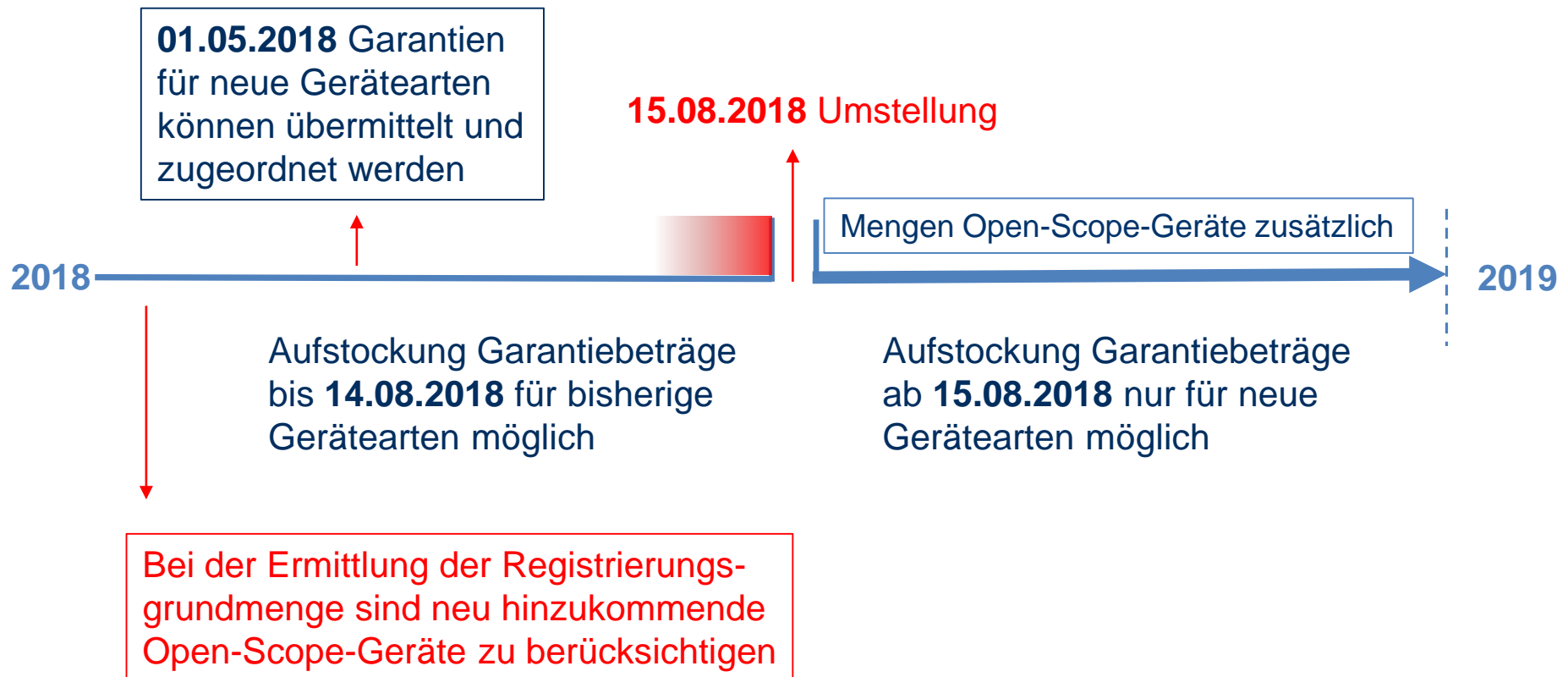
- Ungeprüfte Garantien bisheriger Gerätearten werden am **15.08.2018** anhand der Entsprechungsregel neu zugeordnet.



- Ungeprüfte Garantien verschiedener bisheriger Gerätearten werden am **15.08.2018** anhand der Entsprechungsregel zusammengeführt.



Garantien: Praxistipps im zeitlichen Verlauf



Agenda

5. Auswirkungen auf Gebührenfolge

- bestehende Registrierungen, Anträge für weitere oder ersetzende Registrierungen
- Umstellung von Registrierungsanträgen
- Aufhebung überführter Registrierungen
- bei Umstellung offener Zuordnungen

Gebühren: bestehende Registrierungen, Anträge für weitere oder ersetzende Registrierungen

- Automatisierte Überführung von Registrierungen der bisherigen Gerätearten in die neuen Geräteart am 26.10.2018
 - gebührenfrei
- Antrag für weitere Registrierung auch als Antrag zur Wahrung der Übergangsfrist
 - gebührenpflichtig
- Antrag auf ersetzende Registrierung für eine andere als die überführte Geräteart
 - gebührenpflichtig, Gebühr gemäß Nr. 15 Anlage 1 § 1 ElektroGGebV

Gebühren: Umstellung von Registrierungsanträgen

- automatisierte Umstellung von Registrierungsanträgen am 15.08.2018
 - gebührenfrei
- Einstellung „doppelter“ Registrierungsanträge bzw. Einstellung „doppelter“ Glaubhaftmachungen (bei b2b):
 - Bearbeitung vor Umstellung begonnen: Einstellung gebührenpflichtig
 - Bearbeitung vor Umstellung nicht begonnen: Einstellung gebührenfrei
- Die Prüfung zusammengeführter Einzelgarantien wird nach Bearbeitungsstand abgerechnet.

Beispiel: Hersteller hat Garantien für Haushaltskleingeräte, Werkzeuge und Spielzeug vor dem 15.08.2018 übermittelt und zugeordnet. Eine Prüfung hat bei Umstellung noch nicht begonnen ➡ 1x Prüfungsgebühr für Garantie Kleingeräte.

Gebühren: Aufhebung überführter Registrierungen

- Aufhebung aufgrund Überführung überflüssiger Registrierungen ist gebührenfrei

Beispiel: Hersteller hat Haushaltsgroßgeräte + Werkzeuge mit gleicher Marke:



↓
Großgeräte

↓
Kleingeräte

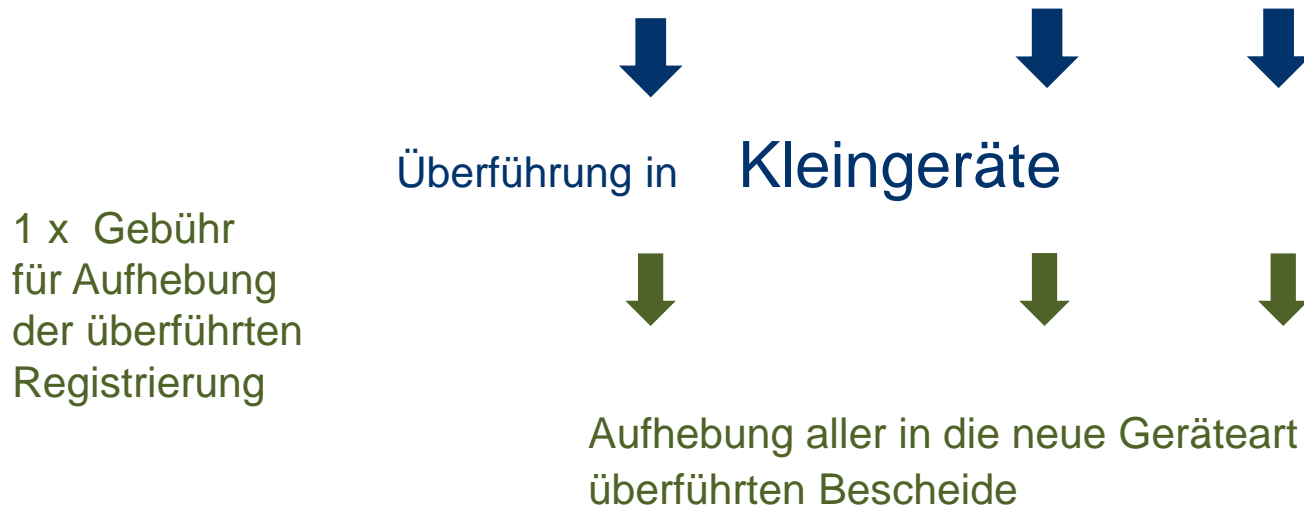
↓
Aufhebung gebührenfrei



Gebühren: Aufhebung überführter Registrierungen

- Aufhebung zusammengeführter Registrierungen **mit gleicher Marke** bei Beendigung des Inverkehrbringens.

Beispiel: Hersteller hat Haushaltskleingeräte + Werkzeuge + Spielzeug



Agenda

6. Auswirkungen auf AHK und Mitteilungspflichten

- Neue Sammelgruppen
- Mengenmitteilungen für 2018

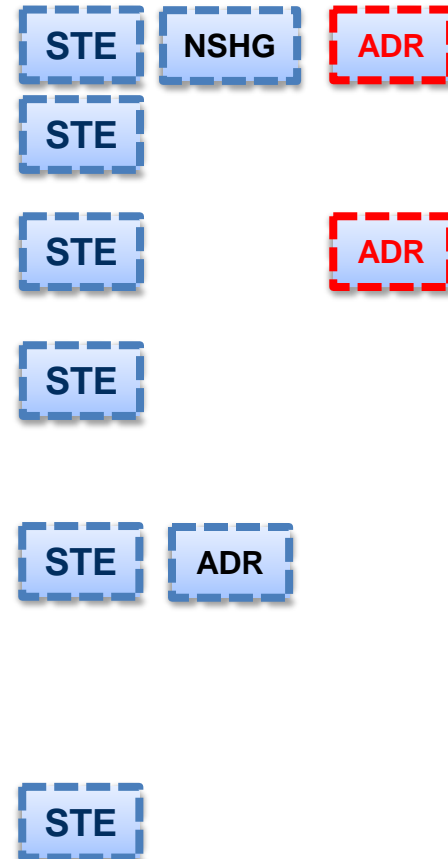
Auswirkungen auf AHK und Mitteilungspflichten: Neue Sammelgruppen

- Umstellung der AHK am **01.12.2018** auf neue Sammelgruppen (SG):
 - Die **Änderungen der SG-Bezeichnungen** erfolgt zum Stichtag.
 - **Inhaltlich größtenteils Fortführung** der bisherigen SG (kein Behälterwechsel oder /-abzug zum Stichtag).
 - Neben den bisherigen zwei getrennte Sonderbehältnisse (ADR) für Nachtspeicherheizgeräte und batteriebetriebene Altgeräte kommen dann ab 01.12.2018 **zwei neue ADR-Behältnisse**, neben den Standardtransporteinheiten (STE) dazu.
 - Auch künftig **keine getrennten Abholanordnungen für ADR-Behältnisse**: Hintergrund für Erlass einer Abholanordnung durch ear bleibt Vollmeldung eines der jeweiligen Sammelgruppe zugehörigen Behältnisses.

Auswirkungen auf AHK und Mitteilungspflichten: neue Sammelgruppen

Sammelgruppe bisher	Sammelgruppe neu
SG1 Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	SG 4 Großgeräte
SG2 Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren	SG 1 Wärmeüberträger
SG3 Bildschirme, Monitore und TV-Geräte	SG 2 Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten
SG4 Lampen	SG 3 Lampen
SG5 Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	SG 5 Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
SG6 Photovoltaikmodule	SG 6 Photovoltaikmodule

Behältnisse:



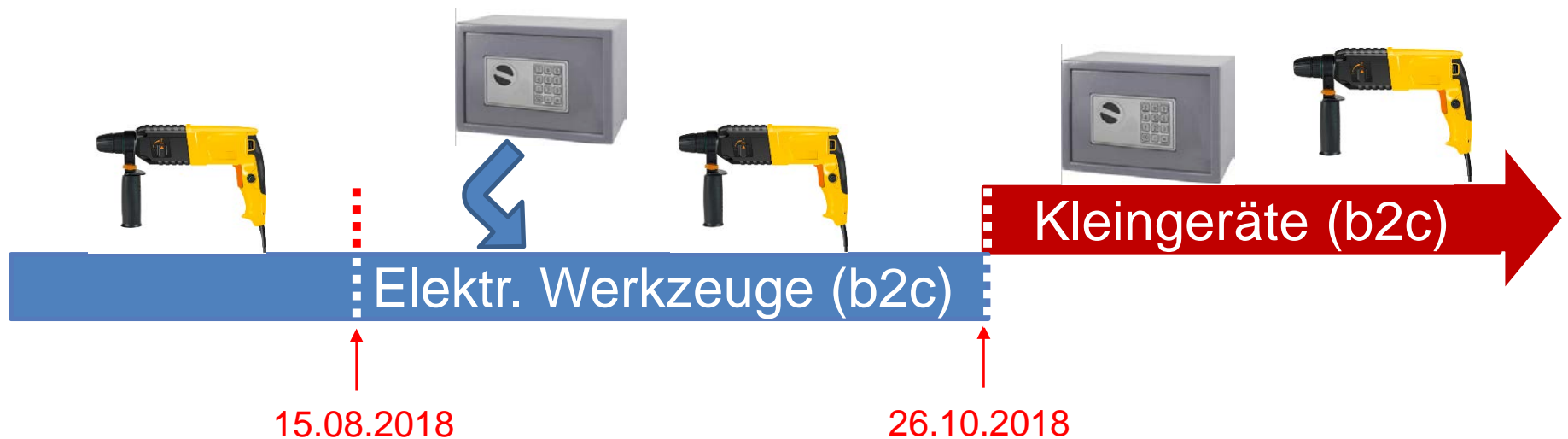
Auswirkungen auf AHK und Mitteilungspflichten: Mengenmitteilungen für 2018

- Grundsätzlich richten sich die Mengenmitteilungen (Ist-Input/Output/Eigenrücknahme/mittelb. Export) immer nach der bestehenden Registrierung zum Mitteilungszeitpunkt:
 - Die ersten Mengenmitteilungen für neue Gerätearten erfolgen im September 2018 (für die ab 15.08.2018 Registrierten)
 - Die letzten Mengenmitteilungen in den bisherigen Gerätearten erfolgen im Oktober 2018 (ab 01.11.2018 nur noch Mitteilungen in neuen Gerätearten)



Auswirkungen auf AHK und Mitteilungspflichten: Mengenmitteilungen für 2018

- Ausnahmen für bestehende Registrierungen und neu hinzukommenden **Open-Scope-Geräte**, die von einer überführten Registrierung erfasst werden:
 - Die ersten Mengenmitteilungen für die Open-Scope-Geräte werden für August 2018 in der bisherigen Geräteart berücksichtigt.



Auswirkungen auf AHK und Mitteilungspflichten: Mengenmitteilungen für 2018

Jahresstatistikmitteilung 2018:

- Jahresstatistikmitteilungen für das Kalenderjahr 2018 richten sich nach der zum Mitteilungszeitraum gültigen Rechtslage:
 - Mitgeteilte Mengen erfolgen dann ausschließlich für die neuen Gerätearten, Kategorien und Sammelgruppen.
 - Alle im Kalenderjahr 2018 mitgeteilte Mengen, die für die Jahresstatistikmitteilung 2018 relevant sind, werden durch die stiftung ear systemseitig in die neue „Struktur“ überführt.

Agenda

7. Fazit

Fazit

- Umstellung auf sechs neue Kategorien verringert mittelfristig bürokratischen Aufwand für Hersteller:
 - Weniger Mitteilungen und Garantienachweise erforderlich.
- Einfachere Zuordnung von Geräten zu den neuen Kategorien/Gerätearten:
 - Grundsätzlich fallen ab 15.08.2018 alle Elektro- und Elektronikgeräte in den gesetzlichen Anwendungsbereich.
- Nutzen Sie die Zeit, um sich gemeinsam mit Ihren Kunden auf 2018 vorzubereiten:
 - Prüfung des Produktportfolios und der benötigten Registrierungen.
- Weitere Informationen finden Sie auf der ear-Website unter „ElektroG 2018“.
 - Aktivierung des RSS-Feeds für Neuigkeiten.

Fahrplan „2018“



Herzlichen Dank für
Ihr Interesse und
Ihre Aufmerksamkeit.



Gerne beantworten wir Ihre Anfragen unter info@stiftung-ear.de
oder freuen uns auf Ihren Anruf unter +49911766650.

www.stiftung-ear.de

www.ewrn.org